

Statuten

Verein Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz

Aktualisiert am 8. Juni 2020

Übersicht

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Delegiertenversammlung
5. Vorstand
6. Kontrollstelle
7. Finanzen
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Rechtsform
- ¹Unter dem Namen Verein Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz
- ²Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- Art. 2**
Zweck, Ziele
- ¹Für die Umsetzung der Aufgaben des Vereins Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz wird eine Geschäftsstelle mit dem Namen fachstelle ostschweiz geführt. Diese unterstützt die Lehrbetriebe der Mitglieder bei der Umsetzung der kaufmännischen Grundbildung. Die fachstelle ostschweiz übernimmt als lokale/regionale Organisation der Ausbildungs- und Prüfungsbranche „Öffentliche Verwaltung / Administration publique“ die Umsetzung der ihr zugewiesenen Aufgaben als üK-Organisation.
- ²Im Auftrag der Mitgliederversammlung können Verein oder fachstelle ostschweiz weitere Aufgaben wahrnehmen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3**
Mitglieder
- Folgende öffentliche Verwaltungen der aufgeführten Kantone, bestehend aus den im Anhang 1 aufgeführten Verbänden, sind Mitglieder des Vereins Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz:
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
 - Kanton Appenzell Innerrhoden
 - Kanton Glarus
 - Kanton Graubünden
 - Kanton Schaffhausen
 - Kanton St. Gallen
 - Kanton Thurgau

Art. 4
Aufnahme

¹Dem Verein Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz können weitere Mitglieder beitreten.

²Der Vorstand unterbreitet den Interessenten die Bedingungen für den Beitritt.¹

³Die Delegiertenversammlung des Vereins Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.²

Art. 5
Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit einjähriger Frist auf Ende Juli, frühestens auf 31. Juli 2008, schriftlich seinen Austritt erklärt.

Art. 6
Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz kann anderen Organisationen beitreten, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

3. Organisation

Art. 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 8
Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle;

²Im Vorstand sollen die Regionen möglichst ausgeglichen vertreten sein.

Art. 9
Amtsdauer

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden alle zwei Jahre, erstmals per 1. August 2004, gewählt.

¹ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

² Änderung gemäss DV vom 17.04.12

4. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹Die Mitglieder entsenden gemäss folgendem Schlüssel Delegierte an die Delegiertenversammlung (Anhang 2):

- Mitglieder mit bis zu 50 Lernende (1. bis 3. Lehrjahr zusammen): eine Delegierte oder ein Delegierter;
- Mitglieder mit zwischen 51 bis 100 Lernenden (1. bis 3. Lehrjahr zusammen): zwei Delegierte;
- Mitglieder mit 101 und mehr Lernenden: je weitere 100 Lernende oder einem Bruchteil davon zusätzlich je ein Delegierter oder eine Delegierte.

²Delegierte können nicht Vorstandsmitglied sein.

³Die Berechnung der Anzahl Delegierter wird jedes vierte Jahr angepasst. Die Berechnung wird aufgrund der Lernendenzahlen der vergangenen 4 Jahre vorgenommen und ein Durchschnittswert berechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 15. August, erstmals am 15. August 2016.³

Art. 11 Einberufung, Geschäfte

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung jährlich mindestens einmal ein.

²Er verschickt die Einladungen spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.

³Anträge der Mitglieder an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

⁴Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen

⁵Delegiertenversammlungen können aus wichtigen Gründen auch auf schriftlichem Weg oder per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bezüglich Beschlussfassung gelten dieselben Regeln wie bei der persönlichen Anwesenheit.⁴

³ Änderung gemäss DV vom 16.04.2016

⁴ Änderung gemäss DV vom 08.06.2020

**Art. 12
Aufgaben,
Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Protokollgenehmigung;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder⁵;
- Statutenänderungen;
- Genehmigung des Leistungsauftrags der fachstelle ostschweiz (Anhang 3)
- Auflösung des Vereins Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation;
- weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

5. Vorstand

**Art. 13
Mitglieder**

¹Der Vorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kantonale Verwaltung Appenzell I.Rh.: ein Mitglied;
- Kantonale Verwaltung Appenzell A.Rh.: ein Mitglied;
- Gemeindeverwaltungen Appenzell A.Rh.: ein Mitglied;
- Kantonale Verwaltung Glarus: ein Mitglied;
- Gemeindeverwaltungen Glarus: ein Mitglied;
- Kantonale Verwaltung Graubünden, Verband Bündnerischer Gemeinde-Angestellter, ⁶ und Grundbuchverwalterverband des Kantons Graubünden⁷ zusammen: zwei Mitglieder;
- Kantonale Verwaltung Schaffhausen: ein Mitglied;
- Gemeindeverwaltungen Schaffhausen: ein Mitglied;
- Kantonale Verwaltung St. Gallen: ein Mitglied;
- Netzwerk St. Galler Gemeinden NetzSG⁸: zwei Mitglieder;
- Kantonale Verwaltung Thurgau: ein Mitglied;
- Verband Thurgauer Gemeinden VTG: ein Mitglied;

²Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

⁶ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

⁷ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

⁸ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

³Rücktritte aus dem Vorstand sind nur auf die Delegiertenversammlung möglich.⁹

⁴Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den sich die Präsidentin/der Präsident entscheidet.

Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichem Weg oder per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bezüglich Beschlussfassung gelten dieselben Regeln wie bei der persönlichen Anwesenheit.¹⁰

⁵Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.¹¹

⁶DerPräsident/Die Präsidentin erhält pro Kalenderjahr pauschal CHF 2'300.--.¹²

⁷Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten pro besuchte Sitzung CHF 150.--. Diese Entschädigungen werden an deren Arbeitgeber ausbezahlt.¹³

⁸Spesen werden keine abgerechnet.¹⁴

⁹Die Für Repräsentationsaufgaben und die Teilnahme an Veranstaltungen werden die anfallenden, ausserordentlichen Spesen vergütet.¹⁵

Art. 14
Aufgaben,
Kompetenzen
(inkl. Kurskommission)

Dem Vorstand des Vereins Branche öffentliche Verwaltung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung des Vorstands;
- Wahl der Geschäftsleitung¹⁶;
- Festlegen der Strategien für die fachstelle ostschweiz und der Konzepte der branchenspezifischen Ausbildung auf Grund des schweizerischen Verbandes Branche öffentliche Verwaltung¹⁷;
- Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen;
- Übernahme der Aufgaben der regionalen Kurskommission;

⁹ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

¹⁰ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

¹¹ Änderung gemäss DV vom 26.04.16

¹² Änderung gemäss DV vom 26.04.16

¹³ Änderung gemäss DV vom 26.04.16

¹⁴ Änderung gemäss DV vom 26.04.16

¹⁵ Änderung gemäss DV vom 26.04.16

¹⁶ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

¹⁷ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages pro Lernenden pro üK-Tag aufgrund der vorgelegten Rechnung und des provisorischen Budgets¹⁸.
- einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets von jährlich maximal 20'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal 5'000 Franken;
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

6. Kontrollstelle

Art. 15 Mitglieder und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einen Suppleanten bzw. eine Suppleantin. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

7. Finanzen

Art. 16¹⁹

¹Die Mittel, welche die fachstelle ostschweiz für die Erfüllung der Aufgaben benötigt, leisten die Lehrbetriebe in Form von Mitgliederbeiträgen pro Lernenden und üK-Tag. Alle übrigen Kosten werden separat erhoben.

²Für die Verbindlichkeiten der fachstelle ostschweiz haften die Vereinsmitglieder maximal mit den Mitgliederbeiträgen, die sie zu entrichten haben.

¹⁸ Änderung gemäss DV vom 17.04.12

¹⁹ Änderung gemäss DV vom 19.04.11

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft und ersetzen die im Jahr 2003 abgeschlossenen Übergangs-Vereinbarungen zwischen der Fachstelle kaufmännische Grundbildung öffentliche Verwaltung Thurgau und den Mitgliedern (Partner/-innen).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.09.04 genehmigt.

Amriswil, 07. Dezember 2004

Verein Branche öffentliche Verwaltung Ostschweiz:

Der Präsident



Christoph Giger

Der Geschäftsleiter
der fachstelle ostschweiz



Orlando Simeon

Anhang:

Anhang 1

- **Mitgliedschaft**

Anhang 2

- **Berechnung der Anzahl Delegierte**

Anhang 3

- **Leistungsauftrag fachstelle ostschweiz**